

Einleitung

»Dass Recht und Poesie miteinander
aus einem Bette aufgestanden waren,
hält nicht schwer zu glauben«

Jacob Grimm,
Von der Poesie im Recht (1815)

Einleitend zu dieser Arbeit, die durch die Gewährung eines Esprit-Forschungsstipendiums des Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) ermöglicht wurde, möchte ich auf die Entstehung des Projekts eingehen und anschließend das Forschungsprogramm vorstellen.

Das Vorhaben, Recht und Literatur in meiner Forschung zu verbinden, erklärt sich aus meinem doppelten Werdegang als Juristin und Rechtsanwältin sowie als Forscherin in der Germanistik und Komparatistik. Den ersten Anstoß zur vorliegenden Studie gab meine Dissertation zu Juli Zehs *Corpus Delicti. Ein Prozess* (2009), die sich – neben anderen interdisziplinären und intertextuellen Bezügen – mit dem Rechtsdiskurs in der fiktionalen Diegese des Romans beschäftigt. Der zweite Impuls ging von der Feststellung aus, dass in Österreich – im Gegensatz zum Sonderforschungsbereich (SFB) 1385 *Recht und Literatur* an der deutschen Universität Münster (2019–2024) – noch keine strukturierte, interdisziplinäre Forschung im Bereich ›Recht und Literatur‹ Fuß gefasst hat. Ein dritter Impuls ist der Erkenntnis geschuldet, dass interdisziplinäre Offenheit und ein Verständnis für die jeweils andere Disziplin zwischen Rechts- und Literaturwissenschaftler:innen bisweilen wenig oder – in manchen Fällen – gar nicht vorhanden ist und es einer stärkeren methodischen Verknüpfung zwischen den Disziplinen bedarf, um entwicklungsfähig zu bleiben. Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis veranschaulicht die fortbestehenden Verständnishürden: In einem meiner Abstracts zu einem wissenschaftlichen Beitrag schrieb ich von einer »Spaltung zwischen Rechtsträger:innen und Recht.« Es handelt sich dabei um zwei Grundbegriffe des Rechts, d. h., Rechtsträger:innen sind Personen oder Gesellschaften, die in der Lage sind, Rechte und Pflichten zu besitzen und auszuüben. Wie groß das Unverständnis ist, zeigt der Kommentar eines:einer Peer-Reviewer:in dazu, wenn – allerdings mit einer bemerkenswerten und zugleich verstörenden Selbstsicherheit in der Unkenntnis – kommentiert wird: »Begrifflichkeit unklar. allg. der Inhaber von Rechten. In den neuen Bundesländern bezeichnet Rechtsträger auch die Stelle, die früher berechtigt war, über Volkseigentum zu verfügen. Die Bezeichnung ›Rechtsträger‹ hat im Zusammenhang mit der Regelung offener Vermögensfragen

(Vermögensgesetz)¹ noch Bedeutung, weil die Regelungen über die Zuordnung von Eigentum oder eine Verfügungsbefugnis oft an die Eintragung (Grundbuch)² anknüpfen.« Dieses Beispiel beweist die Dringlichkeit, das interdisziplinäre Verständnis zu verbessern.³ Es ist daher mein Bestreben, einerseits einen Beitrag zur Beseitigung des erwähnten Forschungsdefizits in der österreichischen und europäischen Forschungslandschaft zu leisten und andererseits Schnittstellen zwischen Recht und Literatur herauszuarbeiten, die einer interdisziplinären Arbeitsmethode zugrunde gelegt werden können. In dieser Linie folgen mir Gil Charbonnier und Franck Petit, auf die ich im Zuge meiner Forschungsarbeiten aufmerksam geworden bin. In ihren Augen kann interdisziplinäres Arbeiten im Bereich ›Recht und Literatur‹ dann optimal weiterentwickelt werden, wenn einerseits juristische und literaturtheoretische Methoden verglichen und andererseits die Darstellung von Rechtsverhältnissen und -debatten in der Literatur untersucht werden: »3. Le droit comparé à la littérature: la comparaison des méthodes littéraires et juridiques. 4. Le droit dans la littérature: la façon dont la littérature se représente la loi, la justice et les grands problèmes du droit.«⁴ An dieser Stelle sei auch auf den Hinweis von Angela Condello und Tiziano Toracca verwiesen, dass sich die Forschung bisher noch zu wenig mit der Erarbeitung theoretischer Grundlagen für eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Recht und Literatur beschäftigt habe: »The attempts to engage with theories of law and literature, are still not copious.«⁵

Ausgehend von diesen Prämissen wird sich die vorliegende Forschungsarbeit, im Anschluss an die Untersuchungen von Eric Achermann und Klaus Stierstorfer im Rahmen des Münsteraner SFB 1385, auf das Recht *in* der Literatur konzentrieren, um »ein hoch innovatives und relevantes Forschungsareal im Bereich der Rechts- und Literaturforschung

- 1 Über das offensichtliche Unverständnis hinaus, das aus dem Kommentar hervorgeht, verweist der:die Peer-Reviewer:in auf Webseiten, die nichts mit meiner Verwendung des Begriffs ›Rechtsträger:in‹ zu tun haben: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/vermoegensgesetz-50761> (Zugriff: 25.9.2024).
- 2 <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/grundbuch-33315> (Zugriff: 25.9.2024).
- 3 Vgl. dazu Karl Homann / Andreas Suchanek, »Methodologische Überlegungen zum ökonomischen Imperialismus«, in: *Analyse & Kritik* (1989/11), S. 70–93, hier: S. 84.
- 4 Gil Charbonnier / Franck Petit, *Quand la littérature moderne (ré)invente le droit. Œuvres choisies du XX^e siècle à aujourd'hui*, Paris: LexisNexis 2023, S. 26.
- 5 Angela Condello / Tiziano Toracca, *A Theory of Law and Literature. Across Two Arts of Compromising*, Leiden/Boston: Brill 2020, S. 19.

(wieder) [zu] eröffne[n], das zwar die genannte Vorgeschichte hat, in der hier avisierten Ausrichtung aber Neuland erschließt.«⁶ Dieses ›Neuland‹, das ich betreten möchte, sehe ich vor allem darin, dass sich, soweit ich das im Laufe meiner Recherchen feststellen konnte, die Ansätze der Rechts- und Literaturforschung in den meisten Fällen nur mit der Analyse, Erläuterung und Kommentierung von Rechtsverhältnissen in der Literatur beschäftigen, aber nur selten ein klares Verständnis der realweltlichen Seite dieser in der Fiktion verhandelten Rechtsverhältnisse vermitteln. Dies hat bereits Walter Müller-Seidel erkannt, wenn er darauf besteht, dass den Leser:innen nicht nur die literarische, sondern auch die juristische Seite präsentiert werden müsse, denn diese Gegenüberstellung könne »nicht einfach dem Leser überlassen bleiben. Die Verknüpfung und Integration des anderen [Müller-Seidel bezieht sich hier auf des Recht, Anm. d. Verf.] bleibt von Fall zu Fall zu leisten, eigentlich von Satz zu Satz.«⁷ Denn, wie Christoph Rodiek verdeutlicht, und worauf im Kapitel zur Kontrafaktik noch näher eingegangen werden wird, können sich die Leser:innen des Verhältnisses zwischen realweltlichen Rechtsverhältnissen und realen und/oder fiktiven Rechtsbehauptungen in der Diegese nur bewusst werden, wenn sie überhaupt über Kenntnisse des realweltlichen Rechts verfügen. Werden sie darüber nicht aufgeklärt, bleibt ihnen das Erkennen kontrafaktischer Zustände grundsätzlich verwehrt, da sie nicht in der Lage sind, einen kontrastiven Vergleich zwischen Realem und Fiktivem anzustellen.⁸ Hier setzt die Ambition meines Versuchs an, den Rechtsdiskurs in der literarischen Fiktion freizulegen und zugleich – und darin liegt der innovative Ansatz – das korrespondierende realweltliche Recht zu explizieren: Die Art und Weise, wie dies geschieht, soll methodisch erklärbar und auf die Untersuchung von Recht *in* der Literatur beliebig anwendbar sein.

Mir scheint, dass die Entwicklung einer solchen kontrafaktischen Methodik der Rechtsanalyse *in* der Literatur bei gleichzeitiger Gegenüberstellung zum realen Recht außerdem den Weg zu einem systematischen und strukturierten Vorgehen ebnen könnte, nicht nur offensichtliche,

- 6 Eric Achermann / Klaus Stierstorfer, »Einleitung: Materialität – Komparativität – Konstitutivität«, in: Eric Achermann / Andreas Blödorn / Corinna Norrick-Rühl / Petra Pohlmann (Hg.), *Literatur und Recht: Materialität. Formen und Prozesse gegenseitiger Vergegenständlichung*, Berlin/Heidelberg: J. B. Metzler 2022, S. 3–43, hier: S. 6.
- 7 Walter Müller-Seidel, *Die Deportation des Menschen. Kafkas Erzählung ›In der Strafkolonie‹ im europäischen Kontext*, Stuttgart: J. B. Metzler 1986, S. 90.
- 8 Vgl. Christoph Rodiek, »Prolegomena zu einer Poetik des Kontrafaktischen«, in: *Poetica* (1993/25), S. 262–281, hier: S. 273; vgl. dazu auch Jan Wittmann, *Recht sprechen: Richterfiguren bei Kleist, Kafka und Zeh*, Berlin/Heidelberg: J. B. Metzler 2018, S. 11.

sondern gerade auch unauffällig eingeschleuste rechtliche Informationen und Anspielungen mit juristischem Feingefühl zutage zu fördern. Ein solches Unterfangen möchte zugleich der von Eric Achermann und Klaus Stierstorfer erhobenen Forderung nach einer stärkeren, tiefer ins Detail gehenden Verzahnung von Recht und Literatur – ähnlich formuliert in Frankreich von Christian Biet⁹ – nachkommen und soll anhand ausgewählter Werke der deutschen, deutsch-amerikanischen, französischen und italienisch-albanischen Gegenwartsliteratur erprobt werden. Der Darstellung dieses vergleichenden, grenzüberschreitenden und interdisziplinären Ansatzes geht eine Einführung in die Entstehung der Strömung *Law and Literature* in den Vereinigten Staaten und ihre Rezeption in Frankreich, Deutschland und Italien voraus. Da die für die Erprobung der kontrafaktischen Untersuchungsmethode herangezogenen Werke aus diesen drei Kulturkreisen stammen, unterstützt der angestrebte geografische Überblick sicherlich sinnvoll den Einstieg in das eigentliche Forschungsvorhaben, das sich in eine konzeptionell-methodische und eine praktische Phase gliedert: Dabei werden die Begriffe der Interdisziplinarität, des Diskurses und der Kontrafaktik als theoretische Hilfskonzepte (Phase 1, Kap. 2) für die Entwicklung der eigentlichen Methode der juristischen Kontrafaktik (Phase 2, Kap. 3) erläutert. Die Methode der juristischen Kontrafaktik selbst wird anhand der Romane *Diese eine Entscheidung* (2022) von Karine Tuil, *Hana* (2017) von Elvira Dones, *Unorthodox* (2012) von Deborah Feldman, *Repenti* (2017) von Claude Chossat und *Ohrfeige* (2016) von Abbas Khider erprobt und illustriert (Phase 3, Kap. 4).

9 Christian Biet, »Introduction. Droit et littérature, un lien nécessaire«, in: *Littératures classiques* (2000/40): *Droit et Littérature*, S. 5–22, hier: S. 17–18.